



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 7 / 2016**  
Seite 519 – Seite 642  
Ausgabedatum: 25.05.2016

# INHALT

Satzung zur Regelung des Verfahrens bei Dissens über die Verteilung der Qualitätssicherungs-Nachfolgemittel im Sinne von § 1 Absatz 2 QualitätssicherungsG	S. 523
Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Juristische Fakultät	S. 525
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geowissenschaften	S. 551
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum	S. 577
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang L'Italia a contatto – lingue, letterature, arti / Italien im Kontakt – Literatur, Künste, Sprachen, Kulturen	S. 589
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden	S. 601
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in dem Studiengang Geowissenschaften, Bachelor	S. 611
Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Geowissenschaften	S. 617

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Universität Heidelberg	S. 621
Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Sport / Sportwissenschaft	S. 623
Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik (100 % und 50 %)	S. 631

**522**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2016**  
**25.05.2016**

## **Satzung zur Regelung des Verfahrens bei Dissens über die Verteilung der Qualitätssicherungs-Nachfolgemittel im Sinne von § 1 Absatz 2 QualitätssicherungsG**

Auf Grundlage von § 1 Absatz 2 Satz 5 Qualitätssicherungsgesetz vom 05.05.2015 (Artikel 1 Hochschulfinanzierungsvertragsbegleitgesetz vom 15.05.2015, GBl. S. 313) hat der Senat der Universität gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG in seiner Sitzung am 19.04.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Verfahren**

(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg richtet ihre Anträge zur Verwendung der auf ihren Vorschlag hin zu verteilenden Qualitätssicherungs-Nachfolgemittel im Sinne von § 1 Abs. 2 Qualitätssicherungsgesetz an das Rektorat. Das Rektorat stellt fest, ob die Vorschläge im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur Verwendung dieser Mittel vom 01.10.2015 in ihrer jeweils gültigen Fassung, stehen und gibt die Mittel für den genannten Zweck gegebenenfalls frei.

(2) Hält das Rektorat die Voraussetzung von Absatz 1 Satz 2 für nicht erfüllt, teilt es dies unter Angabe der Gründe der Verfassten Studierendenschaft unverzüglich mit und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 4 Wochen. Kommt es danach zu keiner übereinstimmenden Auffassung von Rektorat und Verfasser Studierendenschaft, leitet das Rektorat die Vorschläge mit der Bitte um rechtliche Begutachtung an die Ombudsperson gemäß § 2 weiter. Im Anschluss an die Begutachtung entscheidet das Rektorat endgültig über den ursprünglichen bzw. abgeänderten Vorschlag und teilt der Verfassten Studierendenschaft das Ergebnis mit.

(3) Mit Blick auf § 1 Abs. 2 Satz 3 Qualitätssicherungsgesetz sind die Vorschläge der Verfassten Studierendenschaft spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem die Mittel bereitgestellt wurden, einzureichen.

## **§ 2 Ombudsperson**

(1) Die Ombudsperson wird aus dem Kreis der emeritierten bzw. in den Ruhestand eingetretenen Professorinnen und Professoren der Juristischen Fakultät vom Senat gewählt und durch den Rektor bestellt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Senats. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt drei Jahre, Wiederwahl und –bestellung sind möglich.

(2) Die Ombudsperson ist berechtigt, alle Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt, anzufordern und Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie berät mit beiden Seiten über die rechtliche Auslegung und kann gegebenenfalls inhaltliche Änderungen vorschlagen. Die Begutachtung soll binnen 4 Wochen ab Übersendung der Vorschläge an die Ombudsperson abgeschlossen sein.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 25.04.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Juristische Fakultät**

vom 21. April 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. April 2016 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. April 2016 erteilt.

### **Präambel**

Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sieht sich in der Verantwortung, bei der Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaft hohe wissenschaftliche Maßstäbe anzulegen und auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu achten. Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

### **§ 1 Promotion**

Die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft auf Grund von Promotionsleistungen (Dr. iur.) oder ehrenhalber (Dr. iur. h.c.).

### **§ 2 Promotionsleistungen**

Die Promotionsleistungen dienen dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit. Sie bestehen in einer rechtswissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung, deren Gegenstände sich aus § 17 Abs. 3 ergeben.

### **§ 3 Promotionsausschüsse**

(1) Die Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Promotionsausschuss. Er besteht aus den dem Fakultätsrat angehörenden Professoren und Privatdozenten.

(2) In den in §§ 9 Abs. 2, 15 Abs. 3, 21 Abs. 2, 22, 23 und 24 geregelten Fällen entscheidet der erweiterte Promotionsausschuss. Er besteht aus allen Professoren und Privatdozenten der Fakultät. Die emeritierten und pensionierten Professoren gehören ihm mit beratender Stimme an.

(3) Vorsitzender der Promotionsausschüsse ist der Dekan.



#### § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion kann auf Antrag zugelassen werden, wer
1. ein Studium der Rechtswissenschaft erfolgreich beendet und die Erste juristische Prüfung oder die Erste oder Zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ im Sinne der baden-württembergischen Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO BW) vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391) in der Fassung vom 16.12.2014 (Verordnung vom 24. November 2014, GBl. S. 712) bestanden hat. Wer sein Studium an einer anderen Fakultät beendet hat und wegen der dort erforderlichen Examensnote nicht zur Promotion zugelassen ist, steht Bewerbern ohne vollbefriedigendes Examen gleich,
  2. das Latinum erworben hat und
  3. mindestens zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg studiert hat.
- (2) Von den Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann auf Antrag befreit werden. Vom Erfordernis eines vollbefriedigenden Examens ist nur zu befreien, wenn mindestens die Note „befriedigend“ (ab 6,5 Punkten) erzielt wurde und nach dem Studiengang, nach den vorgelegten Seminarzeugnissen, nach dem Arbeitsplan und nach dem Urteil eines der Fakultät angehörenden Professors oder Privatdozenten anzunehmen ist, dass der Bewerber für die geplante wissenschaftliche Arbeit geeignet ist. Eine Befreiung vom Erwerb des Latinums setzt den Nachweis anderer fremdsprachlicher Fähigkeiten voraus, die wie das Latinum Zugang zu den Grundlagen der Rechtswissenschaft, insbesondere in Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie oder Rechtsvergleichung, verschaffen.

## § 5 Bewerber mit inländischem Master

- (1) Wer über einen rechtskundlichen Master einer inländischen Hochschule verfügt, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss nach Regelstudienzeit (Gesamtdauer von Bachelor- und Masterstudium), nach Breite der belegten Fächer, nach Art und Umfang der Prüfungen sowie insbesondere nach seiner Eignung zur Vorbereitung auf vertieftes rechtswissenschaftliches Arbeiten einer mit „vollbefriedigend“ abgeschlossenen Ersten juristischen Prüfung gleichwertig ist und wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Gleichwertigkeit nach Abs. 1 fehlt insbesondere,
- wenn der Studiengang nicht das Bürgerliche, Straf- und das Öffentliche Recht abdeckt oder keines der Grundlagenfächer Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Juristische Methodenlehre, Rechtsvergleichung oder Allgemeine Staatslehre behandelt oder
  - wenn der Studienabschluss nicht mindestens drei umfangreichere schriftliche Aufsichtsarbeiten vorsieht oder
  - wenn während des Studiums keine wissenschaftliche Leistung erbracht wurde, die einer Seminararbeit mit wissenschaftlichem Vortrag entspricht.

## **§ 6 Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelorstudiengängen und Staatsexamensstudiengängen**

Absolventen eines rechtskundlichen Bachelor-Studiengangs oder ohne ein dem Diplom, Magister, Master oder der Ersten juristischen Prüfung gleichwertiges rechtskundliches Abschlussexamen, das unter den Voraussetzungen der §§ 4, 5, 6a oder 7 die Zulassung zur Promotion eröffnet, können sich in einem Vorbereitungsstudium für eine Promotion qualifizieren, wenn die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch aussagekräftige, deutlich überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium nachgewiesen ist. Über diese Voraussetzung sowie gegebenenfalls über die in dem Vorbereitungsstudium zu erbringenden Leistungen und den zur Verfügung stehenden Zeitraum (in der Regel ein Jahr) befindet der Promotionsausschuss im Einzelfall. Die Leistungen können den Besuch von Lehrveranstaltungen mit Abschlussprüfung oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit oder eine Kombination von beiden umfassen. Die wissenschaftliche Arbeit entspricht in ihren Anforderungen der Studienarbeit in der Ersten juristischen Prüfung. Der Promotionsausschuss bestellt aus dem Kreis der Professoren und Privatdozenten zwei Personen zur Begutachtung der Arbeit sowie als Prüfer für ein abschließendes Kolloquium von dreißig Minuten Dauer. Durch das Kolloquium muss der Kandidat nachweisen, dass er über rechtswissenschaftliche Kenntnisse verfügt, die in Breite und Tiefe dem Standard der üblichen Abschlussprüfung entsprechen. Arbeit und Kolloquium werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; die Arbeit und das Kolloquium können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.

**§ 6a Bewerber mit inländischem Diplomabschluss und Absolventen der  
Berufsakademien und der württembergischen Notarakademie (Altfälle)**

- (1) Wer ein rechtskundliches Studium an einer Fachhochschule mit dem Diplom abgeschlossen hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn seine besondere rechtswissenschaftliche Qualifikation in einem Eignungsfeststellungsverfahren (Abs. 3) nachgewiesen ist. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Zulassung nach Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass
1. das Studium nach dem Studienplan und der Prüfungsordnung der Fachhochschule mindestens zu zwei Dritteln rechtskundliche Fächer umfasst und sich auf das Bürgerliche, das Straf- und das Öffentliche Recht erstreckt,
  2. der Bewerber
    - a) nach der in der Abschlussprüfung der Fachhochschule erreichten Gesamtnote zu den besten 10 von Hundert der Prüfungsteilnehmer zählt,
    - b) während des Eignungsfeststellungsverfahrens an einem rechtswissenschaftlichen Seminar der Fakultät teilgenommen und ein mindestens mit „gut“ bewertetes, schriftlich ausgearbeitetes Referat erstattet hat und
    - c) die schriftliche Prüfung nach Abs. 3 bestanden hat.

(3) Die schriftliche Prüfung im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) findet jährlich in der dritten Septemberwoche statt. An ihr kann teilnehmen, wer die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a) und b) genannten Voraussetzungen erfüllt und sich bis zum 31. Juli desselben Jahres angemeldet hat. Es ist je eine Aufsichtsarbeit im Bürgerlichen, im Straf- und im Öffentlichen Recht anzufertigen. Die Aufsichtsarbeiten sind in einem Termin zu schreiben. Sie entsprechen in der Schwierigkeit den Aufsichtsarbeiten der Ersten Juristischen Staatsprüfung. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden je Aufsichtsarbeit. Die Aufgaben werden vom Dekan gestellt und von jeweils zwei von ihm bestimmten Prüfern aus dem Kreis der Professoren und Privatdozenten begutachtet; für die Benotung gelten § 14 Abs. 2 und § 15 JAPrO BW entsprechend; an die Stelle des Landesjustizprüfungsamtes und seines Präsidenten tritt der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote der drei Arbeiten mindestens „befriedigend“ (7,0) beträgt und keine der Arbeiten mit einer Gesamtnote unter „ausreichend“ (4,0) Punkte bewertet worden ist. Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal und nur insgesamt wiederholen.

(4) Über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nach Abs. 3 entscheidet der Dekan.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Absolventen der Berufsakademien und der württembergischen Notarakademie.

## § 7 Bewerber mit ausländischem Hochschulabschluss

(1) Wer außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes studiert hat, kann in Abweichung von § 4 zur Promotion zugelassen werden, wenn er

1. ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium nachweist, über dessen Anerkennung der Promotionsausschuss beschließt; der Abschluss muss der Ersten juristischen Prüfung oder der Ersten juristischen Staatsprüfung mit der Note „vollbefriedigend“ im Sinne der JAPrO BW gleichwertig sein,
2. vier Semester Rechtswissenschaft an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, davon mindestens zwei Semester in Heidelberg, studiert hat,
3. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse durch eine von der Fakultät anerkannte Sprachprüfung nachweist; dazu zählen
  - die an einer deutschen Hochschule abgelegte Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der Note 2,5 (bisheriges Notensystem) oder DSH-Stufe 3 (neues Leistungsstufensystem),
  - das Kleine Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,5,
  - das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
  - die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,5,
  - Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
  - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II mit mindestens der Gesamtnote 2,5,
  - der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Note 5 (TestDaFNiveaustufe, TDN) in allen Teilprüfungen,
  - die schriftliche Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,5, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist und

- die schriftliche Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland („Feststellungsprüfung“) mit mindestens der Note 2,5,
4. im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Seminars ein Referat in deutscher Sprache selbständig angefertigt und in der Diskussion verteidigt hat; diese Leistungen müssen mindestens mit „befriedigend“ bewertet worden sein,
  5. innerhalb eines Vierteljahres zwei Klausuren angefertigt hat. Die eine Klausur muss ein Thema aus der deutschen oder römischen Rechtsgeschichte, der Verfassungsgeschichte der Neuzeit, der Rechtsphilosophie, der juristischen Methodenlehre, der Rechtssoziologie, der Rechtsvergleichung oder der Allgemeinen Staatslehre zum Gegenstand haben. In der anderen Klausur sind theoretische Fragen des geltenden Rechts aus einem der Pflichtfächer der JAPrO BW, jedoch nicht aus dem Themenkreis der Dissertation, zu behandeln. Der Bewerber kann für jede Klausur ein Fachgebiet vorschlagen. Die Klausuren werden jeweils von zwei durch den Dekan bestellten Prüfern bewertet.

Das Promotionsgesuch ist zurückzuweisen, wenn nicht beide Klausurarbeiten bestanden wurden. Bei Nichtbestehen können Klausuren nur einmal, frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden.

- (2) § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Klausuren nach Abs. 1 Nr. 5 können durch entsprechende Klausuren im Rahmen eines Magisterstudiengangs der Juristischen Fakultät Heidelberg ersetzt werden.

## § 8 Antrag auf Zulassung zur Promotion

- (1) Der Bewerber richtet einen schriftlichen Antrag an den Dekan.
  
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein Lebenslauf,
  2. ein Verzeichnis der Studiensemester und der Studienorte,
  3. das Reifezeugnis oder ein sonstiges Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
  4. das Zeugnis der Ersten juristischen Prüfung oder der Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung, die Nachweise nach § 5, § 6, § 6a oder § 7,
  5. der Nachweis über die Dispenserteilung bei Nichterfüllung der in § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 6a Abs. 1 und Abs. 2, § 7 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  6. eine Erklärung des Bewerbers, ob und mit welchem Erfolg er sich bereits einer juristischen Doktorprüfung unterzogen hat,
  7. eine Erklärung, aus welchem Fachgebiet das Dissertationsthema stammen soll, oder die Dissertation,
  8. die Promotionsvereinbarung (§ 11 Abs. 2).



## **§ 9 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
  
- (2) Der erweiterte Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
  
- (3) Mit Zulassung zur Promotion ist der Bewerber als Doktorand durch die Fakultät angenommen.

## **§ 10 Kooperative Promotion**

Ein Professor einer Hochschule für angewandte Wissenschaften kann als Betreuer und/oder Prüfer (§ 14 und § 17) am Promotionsverfahren beteiligt werden, wenn er promoviert ist und zusätzliche vertiefte wissenschaftliche Leistungen erbracht hat.

## § 11 Betreuung der Dissertation; Promotionsvereinbarung

- (1) Dem Betreuer obliegt die wissenschaftliche Betreuung des Promotionsvorhabens. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Bewerbers ein Zweitbetreuer bestellt werden.
- (2) Der Bewerber und der Betreuer schließen eine schriftliche Promotionsvereinbarung mindestens mit dem Inhalt des § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG.
- (3) Stirbt der Betreuer und findet der Doktorand keinen Nachfolger, so bemüht sich der Dekan auf Antrag darum, eine zur Betreuung geeignete und bereite Person zu finden.
- (4) In Streitfällen kann die Ombudsperson für Doktoranden der Universität zur Schlichtung einbezogen werden.
- (5) Unverzüglich nach der Promotionsvereinbarung hat sich der Bewerber in eine von der Universität geführte elektronische Promotionsakte einzutragen, die er bis zur Beendigung des Promotionsverfahrens auf aktuellem Stand zu halten hat.

## § 12 Einreichung der Dissertation

Im Dekanat sind einzureichen:

1. das Original der Dissertation,
2. eine elektronische Fassung der Dissertation,
3. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu § 12 dieser Promotionsordnung,
4. ein unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung,
5. eine Einverständniserklärung mit der Überprüfung der Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemeiner wissenschaftlicher Standards.

## § 13 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständige, veröffentlichungsreife rechtswissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache sein. Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses in einer anderen europäischen Hauptsprache abgefasst sein, wenn

- der Gegenstand der Arbeit das rechtfertigt,
- drei Personen aus der Gruppe der Professoren und Privatdozenten des Faches, dem der Gegenstand der Arbeit zugehört, erklären, zur Begutachtung einer Arbeit in dieser Sprache bereit und in der Lage zu sein und
- ein Hochschullehrer des betroffenen Faches, der die Sprache als seine Muttersprache schriftlich und mündlich beherrscht, die Bereitschaft erklärt hat, die Arbeit unter sprachlichen Gesichtspunkten zu begutachten, und nach Vorlage der Arbeit vom Promotionsausschuss zum Gutachter bestellt wird.

Die fremdsprachige Dissertation muss eine ausführliche und aussagekräftige Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

- (2) Als Dissertation kann auch ein eindeutig abgrenzbarer und gesondert bewertbarer Beitrag zu einer Gemeinschaftsarbeit eingereicht werden, wenn er als solcher den Anforderungen an eine Dissertation genügt.
- (3) Die Dissertation kann bereits vollständig oder in Teilen veröffentlicht sein.
- (4) Nach Abgabe kann der Doktorand die Dissertation bis zum Eingang des ersten Gutachtens durch Erklärung gegenüber dem Promotionsausschuss zurückziehen. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet. § 16 gilt entsprechend.

#### **§ 14 Begutachtung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist von zwei durch den Dekan bestellten Personen aus dem Kreis der Professoren und Privatdozenten (Berichterstatter) zu begutachten. Der Betreuer ist als Erstberichterstatter zu bestellen; das gilt auch dann, wenn er der Fakultät nicht mehr angehört und zur Begutachtung bereit ist. In begründeten Fällen kann der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören. Behandelt die Dissertation in wesentlichen Teilen eine ausländische Rechtsordnung, so kann ein Hochschullehrer aus dem Geltungsbereich dieser Rechtsordnung um eine ergänzende Stellungnahme in deutscher Sprache gebeten werden.
- (2) Die Berichterstatter schlagen der Fakultät in schriftlichen, begründeten Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor. Die Begutachtung hat innerhalb von zwei Semestern zu erfolgen.

(3) Die Dissertation wird wie folgt bewertet:

„summa cum laude“ (5 Punkte) für eine ausgezeichnete Leistung,

„magna cum laude“ (4 Punkte) für eine sehr gute Leistung,

„cum laude“ (3 Punkte) für eine gute Leistung,

„satis bene“ (2 Punkte) für eine befriedigende Leistung,

„rite“ (1 Punkt) für eine ausreichende Leistung,

„non rite“ (0 Punkte) für eine ungenügende Leistung;

Zwischennoten werden nicht vergeben.

Bei Bewertung mit „non rite“ ist die Ablehnung der Dissertation vorzuschlagen.

(4) In den Gutachten können Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation festgesetzt werden.

## § 15 Auslage und Annahme der Dissertation

(1) Sprechen sich beide Berichterstatter für die Annahme der Dissertation aus, so ist diese mit den Gutachten im Dekanat mindestens zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Hiervon sind die Mitglieder des erweiterten Promotionsausschusses unter Angabe des Titels der Dissertation sowie der Namen und Noten der Berichterstatter zu benachrichtigen.

(2) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb der Auslegungsfrist kein Mitglied des erweiterten Promotionsausschusses mit schriftlicher Begründung widerspricht.

(3) Stimmen die Berichterstatter über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht überein (§ 14 Abs. 2) oder widerspricht ein Mitglied des erweiterten Promotionsausschusses (Abs. 2), so entscheidet der erweiterte Promotionsausschuss.

## **§ 16 Ablehnung und Wiederholung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn sämtliche Berichterstatter die Dissertation „non rite“ bewerten oder der erweiterte Promotionsausschuss eine entsprechende Entscheidung nach § 15 Abs. 3 trifft. Die Ablehnung ist dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.
  
- (2) Ist die Dissertation abgelehnt worden, kann der Doktorand eine neue oder eine verbesserte Dissertation vorlegen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 17 Mündliche Prüfung**

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Dekan den Termin zur mündlichen Prüfung fest und bestimmt die beiden Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Professoren und Privatdozenten. Der Erstberichterstatter ist in der Regel als Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmen. Das weitere Mitglied darf nicht Berichterstatter, kann aber Hochschullehrer an einer juristischen Fakultät einer anderen Universität sein. Er ist zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses.
  
- (2) Die mündliche Prüfung ist nach Maßgabe der vorhandenen Raumkapazität fakultätsöffentlich. Aus wichtigem Grund kann die Prüfung auf Antrag des Doktoranden nichtöffentlich abgenommen werden.
  
- (3) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, dass der Doktorand den Gegenstand der Dissertation und das jeweilige Rechtsgebiet wissenschaftlich durchdrungen hat und zur Darstellung und Verteidigung der in der Dissertation vertretenen Thesen in der Lage ist. Das Prüfungsgespräch kann sich auch auf die Grundlagenfragen der Rechtswissenschaft erstrecken.

(4) Der Doktorand trägt die wesentlichen Thesen der Dissertation in einem Referat von 15 Minuten Dauer vor und verteidigt diese anschließend gegenüber dem Prüfungsausschuss. Alle Professoren und Privatdozenten der Fakultät können an der mündlichen Prüfung, der Aussprache und der Beratung des Prüfungsergebnisses teilnehmen. Der Vorsitzende kann Fragen promovierter Fakultätsmitglieder zulassen.

(5) Für die mündliche Prüfung gilt § 15 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Sie ist von jedem Prüfer zu bewerten. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Summe beider Einzelbewertungen mindestens 2 Punkte beträgt.

(6) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nichtöffentlich.

(7) Wer die mündliche Prüfung nicht besteht, kann auf seinen Antrag frühestens sechs Monate, spätestens 18 Monate seit der mündlichen Prüfung zur Wiederholung zugelassen werden. Eine weitere Wiederholung findet nicht statt.

## **§ 18 Ergebnis der Promotion**

(1) Der Prüfungsausschuss setzt die Gesamtnote fest.

(2) Über die mündliche Prüfung und das Gesamtergebnis wird eine Niederschrift angefertigt.

- (3) Das Gesamtergebnis errechnet sich aus
- a) der Gesamtnote der Dissertation (das ungerundete arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten) und
  - b) der Gesamtnote der mündlichen Prüfung (das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der mündlichen Prüfung).

Die schriftliche Prüfungsleistung zählt 70 %, die mündliche Prüfungsleistung 30 % der Gesamtnote.

Das Gesamtergebnis wird nach dem arithmetischen Mittel wie folgt festgesetzt:

4,5 bis 5 Punkte = „summa cum laude“

3,5 bis unter 4,5 = „magna cum laude“

2,5 bis unter 3,5 = „cum laude“

1,5 bis unter 2,5 = „satis bene“

1 bis unter 1,5 = „rite“.

- (4) Unterscheidet sich die Bewertung der übrigen Promotionsleistungen erheblich von der Bewertung der Dissertation, so darf die Gesamtnote von der Bewertung der Dissertation lediglich um eine Note abweichen.

- (5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist gegenüber dem Doktoranden zu begründen.

- (6) Ist eine einzelne Promotionsleistung (§ 2) erfolglos wiederholt worden, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

- (7) Nach Ablehnung der Dissertation (§ 16 Abs. 1) oder nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis der Promotion (Abs. 1) ist der geprüften Person auf Verlangen innerhalb eines Jahres Einsicht in die Gutachten zu gewähren.



## § 19 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Vor Veröffentlichung der Dissertation ist die Druckerlaubnis des Dekans einzuholen. Sie ist zu erteilen, wenn die Dissertation in der begutachteten Fassung veröffentlicht werden soll; andernfalls entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem jeweiligen Berichterstatter.
- (2) Der Doktorand sorgt dafür, dass die für druckreif erklärte Dissertation veröffentlicht wird. Das Titelblatt, die Innenseite des Umschlags und die letzte Seite der Dissertation müssen einem Merkblatt der Fakultät entsprechen; davon kann der Dekan Befreiung erteilen, wenn die Dissertation als Monographie erscheint.
- (3) Die Veröffentlichung muss eine ausreichende Verbreitung der Dissertation sicherstellen. Der Promotionsausschuss bestimmt, welche Schriftenreihen, Verlage, wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind. Die Universität Heidelberg veröffentlicht eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation in elektronischer Form und sorgt dafür, dass diese Veröffentlichung dauerhaft frei verfügbar ist. Die Veröffentlichung der Dissertation kann erfolgen
  - a. im Wege der Reproduktion (Druck); das Dekanat erhält 55 Pflichtexemplare,
  - b. mit Genehmigung des Dekans als Monographie in einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag, sofern der Verlag eine Auflage von 150 Exemplaren garantiert. Das Dekanat erhält 9 Pflichtexemplare. Die Vorlage eines Verlagsvertrags steht vorläufig der Ablieferung der Pflichtexemplare gleich, wenn der Fakultät in dem Vertrag ein unmittelbares Recht auf den unentgeltlichen Erhalt von 9 Pflichtexemplaren eingeräumt ist,
  - c. mit Genehmigung des Dekans und des Erstberichterstatters ganz oder in wesentlichen Teilen in einer Fachzeitschrift oder einem Sammelwerk in gedruckter Form. Dabei ist kenntlich zu machen, dass es sich um eine Heidelberger rechtswissenschaftliche Dissertation handelt. Das Dekanat erhält 9 Pflichtexemplare.

(4) Die Pflichtexemplare sind der Fakultät – auch im Falle des § 13 Abs. 3 – innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung samt der Zusammenfassung in elektronischer Form abzuliefern. Der Doktorand hat die Erklärung beizufügen, dass die Universität die Zusammenfassung in elektronischer Form veröffentlichen darf und dass keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitigem, begründeten Antrag des Doktoranden verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Dekan. Werden die Pflichtexemplare oder die Zusammenfassung nicht fristgerecht eingereicht, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Verleihung des Doktorgrades nach Vorlage eines Verlagsvertrags nach Abs. 3 Satz 4 lit. b kann nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden, wenn das Dekanat nicht innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung 9 Pflichtexemplare erhält. Die Entscheidung trifft der erweiterte Promotionsausschuss. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 20 Verleihung des akademischen Grades „Doktor der Rechtswissenschaft“ („Dr. iur.“)**

(1) Hat der Doktorand die Pflichtexemplare rechtzeitig abgeliefert, so wird ihm der Doktorgrad durch Aushändigung oder Zustellung des Doktordiploms verliehen. Das Diplom enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und nennt als Promotionstag den Tag der mündlichen Prüfung. Es wird in lateinischer Sprache abgefasst und vom Dekan unterschrieben.

(2) Erst mit Empfang des Doktordiploms wird das Recht zur Führung des Doktorgrades erworben.

## **§ 21 Verleihung des akademischen Grades „Doktor der Rechtswissenschaft ehrenhalber“ („Dr. iur. h.c.“)**

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des Rechts und seiner Grenzgebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Dr. iur. h.c.) verleihen.
- (2) Die Verleihung setzt einen Antrag mindestens zweier Fakultätsmitglieder voraus. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Promotionsausschuss mit Dreiviertelmehrheit. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt er zwei Berichterstatter aus seiner Mitte.
- (3) Die Verleihung des Grades Dr. iur. h. c. erfolgt durch Überreichung eines Diploms, das die Leistungen des ehrenhalber Promovierten hervorhebt.

## **§ 22 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung des Doktordiploms, dass der Doktorand über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden. Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung des Doktordiploms, dass der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden; in schweren Fällen kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft der erweiterte Promotionsausschuss. Vor Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

### **§ 23 Entziehung des Doktorgrades**

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der erweiterte Promotionsausschuss zuständig.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(3) § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.

### **§ 24 Ausnahmeregelungen**

Der erweiterte Promotionsausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen beschließen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht. Das gilt insbesondere für interdisziplinäre oder grenzüberschreitend betreute Promotionsvorhaben.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 20. April 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2012, S. 441), außer Kraft. Für Verfahren von Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits von der Fakultät angenommen worden sind, gelten auf Antrag die bisherigen Regelungen fort.

Heidelberg, den 21. April 2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage zu § 12 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg**

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

**„Eidesstattliche Versicherung**

**gemäß § 12 Nrn. 3 und 4 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg**

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....  
handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt / bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

**550**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2016**  
**25.05.2016**



## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geowissenschaften**

vom 21. April 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. April 2016 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. April 2016 erteilt.

### **Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Abschrift der Studiendaten
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Master-Prüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren für die Master-Prüfung
- § 15 Umfang, Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Masterzeugnis
- § 22 Masterurkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Anlage 1  
Anlage 2

## **Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

(1) Aufbauend auf einem Bachelorstudiengang Geowissenschaften werden im konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengang tiefergehendes Fachwissen und methodische Fertigkeiten auf dem Gebiet der Geowissenschaften erworben. Neben verpflichtenden Lehrveranstaltungen (Pflichtmodule 30 bis 33) können verschiedene Vertiefungsrichtungen gewählt werden (Auswahl von 7 Wahlmodulen).

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

### **§ 2 Mastergrad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten vier Semester. Das Lehrangebot des Master-Studiums erstreckt sich über drei Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP).

(2) Das Master-Studium ist modular aufgebaut und umfasst die Fachstudien (85 LP), die Masterarbeit (30 LP) und die mündliche Abschlussprüfung (5 LP). Die Module sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Masterarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden.

(4) Das Master-Studium wird mit der Master-Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 abgeschlossen.

### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Abschrift der Studiendaten**

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehreinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.

(2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.

(3) Es wird unterschieden zwischen:

- Pflichtmodulen: Diese müssen von allen Studierenden absolviert werden
- Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.

(4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Teilleistungen ohne Prüfung bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (LP) einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(6) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen. Details sind im Modulhandbuch geregelt.

(7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Abschrift der Studiendaten („Transcript of Records“) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten sowie alle nicht bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit der Anzahl der nicht erfolgreichen Versuche verzeichnet.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt unmittelbar nach der Wahl. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen

(2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschul- und Privatdozentinnen befugt. Der Fakultätsrat kann diese Prüfungsbefugnis wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen übertragen.

(3) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen gilt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson als Prüfer bzw. Prüferin, sofern vom Prüfungsausschuss keine andere Prüfperson bestellt wird.

(4) In der Regel soll bei allen mündlichen Einzelprüfungen ein Beisitzer bzw. eine Beisitzerin anwesend sein, welcher bzw. welche die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung protokolliert. Davon ausgenommen sind Prüfungen im Rahmen von Praktika/Geländeübungen und Vorträge in Seminaren.

(5) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(6) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(7) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.



(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen gilt eine Höchstgrenze von 50 Prozent des Hochschulstudiums. Abschlussarbeiten sind von der Anerkennung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

## § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verstehen.

## **§ 9 Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen,
2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form),
3. die Masterarbeit,
4. die mündliche Abschlussprüfung.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.

(2) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

## **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 150 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, muss diese unter Prüfungsbedingungen angefertigt werden. Dazu hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens vier Wochen nach Abschluss des Moduls abgeschlossen sein.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote (§ 19 Abs. 3) wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, so folgen sie den in Anlage 2 genannten internationalen Bedingungen.

## **Abschnitt II: Masterprüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. für den Masterstudiengang Geowissenschaften an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Master-Abschlussprüfung sind zusätzlich die Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen, in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen (ohne Modul 90 „mündliche Abschlussprüfung“ sowie Modul 91 „Masterarbeit“), vorzulegen.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich die Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen, in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen (ohne Modul 91 „Masterarbeit“), vorzulegen.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Studierende zur mündlichen Master-Abschlussprüfung und Masterarbeit zulassen, welche maximal zwei Modulteilprüfungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

## § 14 Zulassungsverfahren für die Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist vor der ersten Teilprüfung schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Geowissenschaften oder in einem anderen geowissenschaftlichen Studiengang bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Geowissenschaften oder in einem anderen geowissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines Studienganges gemäß Ziffer 3 befindet.

## § 15 Umfang, Art und Durchführung der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
  1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlage 1,
  2. der mündlichen Abschlussprüfung,
  3. der Masterarbeit.
  
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen wird vom Leiter / von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
  
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
  
- (4) Die Master-Prüfung ist gemäß § 13 Abs. 4 in der Reihenfolge Studienbegleitende Prüfungsleistungen – mündliche Abschlussprüfung – Masterarbeit abzulegen.



## § 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen als Einzelprüfung abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht wer die Prüfer bzw. Prüferinnen sein sollen, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 45 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

## § 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das wissenschaftliche Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geowissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss die Masterarbeit spätestens eine Woche nach dem erfolgreichen Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.

- (4) Bei Versäumnissen der in Abs. 3 genannten Frist gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Sie muss eine deutsche und eine englische Zusammenfassung enthalten.

## § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.
- (5) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie einmalig mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

## § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend,

Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

(3) Wird sowohl die mündliche Abschlussprüfung als auch die Masterarbeit mit 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

## § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester bzw. zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

## § 21 Masterzeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis („Diploma Supplement“) in englischer und deutscher Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält.

## § 22 Masterurkunde

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird vom dem Dekan bzw. der Dekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Urkunde soll mit dem Zeugnis ausgehändigt werden, jedoch nicht später als acht Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses.

(2) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Master-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige „Master of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## § 25 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 10.02.2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. März 2009, S.317), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 74) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die bereits vor dem WS 2016/2017 an der Universität Heidelberg im Masterstudiengang Geowissenschaften immatrikuliert waren, findet noch 3 Semester die Prüfungsordnung vom 10.02.2009 i.d.F. vom 28.02.2013 Anwendung. Auf Antrag kann in die vorliegende Prüfungsordnung gewechselt werden. Der Antrag ist formlos an das Prüfungssekretariat zu stellen.

Heidelberg, den 21. April 2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor



### Anlage 1: Pflichtmodule der Master-Prüfung mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Modulnummer	Modulname	LV	SWS	Empf. Sem.	LP
30	Kommunikation und Didaktik	T, S, K	5	1 – 3	6
31	Isotopengeologie und Geochronologie	V/Ü	6	1 – 2	6
32	Dynamik der Erde	V/Ü	4	1 – 2	5
33	Geländeübungen	GÜ	12	1 – 3	12
90	mündliche Abschlussprüfung		-	3	5
91	Masterarbeit		-	4	30

Zusätzlich zu den Pflichtmodulen müssen 7 Wahlmodule mit einem Gesamtvolumen von 56 LP erfolgreich bestanden werden. Die zur Auswahl stehenden Wahlmodule sind im Modulhandbuch aufgeführt.

### Anlage 2: Benotung nach ECTS

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

**576**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2016**  
**25.05.2016**

**Zulassungsordnung der Universität Heidelberg  
für den Masterstudiengang Études transculturelles.  
Littératures et contacts linguistiques dans l'espace  
francophone / Transkulturelle Studien. Literaturen und  
Sprachkontakte im frankophonen Raum**

vom 13.05.2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 2. Februar 2016 die nachfolgende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum beschlossen.

**Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum vergibt die Universität Heidelberg ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## § 2 Form und Frist

(1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.

(2) Deutsche Studieninteressenten können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum* immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum* wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(3) Für ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(4) Dem Antrag auf Zulassung nach Abs. 3 bzw. auf Ausstellen der Bescheinigung nach Abs. 2 (beides im Folgenden „Bewerbung“ genannt) sind folgende Unterlagen beizufügen bzw. ggf. in elektronischer Form beim Zulassungsausschuss (Kontaktadresse siehe Homepage des Romanischen Seminars) einzureichen, wenn dies in dieser Zulassungssatzung besonders bestimmt ist:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im oben genannten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet,
- c) sofern der Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder französischer Sprache im Umfang von mindestens zwei und maximal drei DIN A4 Seiten (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden),
- e) ein vom Bewerber persönlich verfasster und unterschriebener Motivationsbrief in französischer Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des o.g. Masterstudienganges am Romanischen Seminar der Universität Heidelberg dargelegt werden (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden),
- f) die Nennung eines Hochschullehrers oder Lehrenden, der vom Bewerber frei gewählt werden kann, und der sich bereit erklärt, gegebenenfalls auf Anfrage (durch den Zulassungsausschuss) zur Qualifikation des Bewerbers für den o.g. Masterstudiengang Stellung zu nehmen,

- g) eine Kopie der BA-Arbeit oder einer äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in deutscher oder französischer Sprache im Umfang von einer DIN A4 Seite beizulegen (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden),
- h) falls vorhanden, Nachweise über eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang (philologischer / kulturwissenschaftlicher Fachanteil von mindestens 50 % bzw. mindestens 50 Leistungspunkten / Credit Points nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Als Abschlussnote soll in der Regel die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“ erreicht worden sein; über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss,
2. in Ausnahmefällen anstelle von Nr. 1 ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss (Abschlussnote in der Regel mindestens die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“) in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang (philologischer / kulturwissenschaftlicher Fachanteil von mindestens 25 % bzw. mindestens 35 Leistungspunkten / Credit Points nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss; über die Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss in der Regel nach einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber,

3. Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses gemäß Nr. 1 bzw. 2 können insbesondere berücksichtigt werden:
  - a) Hochschulabschlussnoten,
  - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium Aufschluss geben können,
  - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking),
  
4. der Nachweis französischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann beispielsweise erfolgen durch:
  - a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in Französischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
  - b) DALF C1 (diplôme approfondi de langue française) oder
  - c) ein Sprachzeugnis für Französisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau C1 oder
  - d) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Dies gilt nicht für Studienbewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem französischsprachigen Land nachweisen können.

5. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann in der Regel erfolgen durch:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
  - b) einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
  - c) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 71 TOEFL-iBT Punkten oder
  - d) das International English Language Testing System (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 4,0 oder
  - e) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B1.

Dies gilt nicht für Studienbewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land nachweisen können.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.



(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungsausschuss**

(1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bewerbungen ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören; mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer, mindestens ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Hochschullehrer sein müssen. Weitere Fachvertreter können beratend hinzugezogen werden. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## § 5 Zulassungsverfahren und Bewertungskriterien

(1) Der Zulassungsausschuss beurteilt anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber für den Masterstudiengang *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone / Transkulturelle Studien. Literatures und Sprachkontakte im frankophonen Raum* geeignet ist. Dabei werden die folgenden, wie angegeben gewichteten Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 50 %, Faktor 5),
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen z.B. durch die BA-Arbeit oder einen längeren Aufenthalt, insbesondere einen Studienaufenthalt, in einem französischsprachigen Land (Gewichtung 30 %, Faktor 3),
- c) Motivationsbrief (und/oder Empfehlungsschreiben) (Gewichtung 10 %, Faktor 1),
- d) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10 %, Faktor 1).

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei werden für jedes Kriterium Punkte auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten vergeben, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Die Bewertung kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.

(3) Die für jedes Kriterium gemäß Abs. 1 erreichte Punktzahl (jeweils maximal 10 Punkte) wird mit dem jeweils in der Klammer angegebenen Faktor multipliziert und anschließend addiert. Maximal können also 100 Punkte erreicht werden. Bewerber, die weniger als 40 Punkte erreicht haben, sind für den o.g. Studiengang ungeeignet; Bewerber, die 50 oder mehr Punkte erreicht haben, sind geeignet. Bei Bewerbern die zwischen 40 und 50 Punkte erreicht haben, ist die Eignung unklar und wird in einem gesonderten Auswahlgespräch überprüft.

(4) Bewerber können allein aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bewertungsgrundlagen vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen werden bzw. erhalten die Bescheinigung über den Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2. Bestehen noch Zweifel an der Qualifikation des Bewerbers (bei Punktzahlen zwischen 40 und weniger als 50 Punkten), lädt der Zulassungsausschuss den Bewerber zu einem kurzen persönlichen Auswahlgespräch ein. Ist schon aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich, dass der Bewerber nicht ausreichend qualifiziert ist, empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

(5) Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Eignung nach Abs. 1 bis 4 noch Zweifel bestehen, findet in der Regel spätestens 14 Tage nach Bewerbungsschluss bzw. in Absprache zwischen Bewerber und Zulassungsausschuss innerhalb von ca. 4 Wochen nach Einreichung des Antrags auf Ausstellen der Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 im Romanischen Seminar statt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann der Zulassungsausschuss ggf. die Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 ausstellen bzw. die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

## § 6 Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
  
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die danach erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
  - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im o.g. Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
  - c) die Punktzahl nach § 5 weniger als 40 Punkte beträgt und/oder der Zulassungsausschuss nach dem Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 die Nicht-Zulassung empfiehlt.
  
- (3) Bewerber, bei denen die Punktzahl gemäß § 5 Abs. 3 50 Punkte oder mehr beträgt, sowie Bewerber, die mit Erfolg am Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 teilgenommen haben, sind für das Masterstudium *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone / Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum* geeignet und werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen.
  
- (4) Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach § 3 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.
  
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/17. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Romanische Philologie vom 11. Juni 2010 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2010, S. 589) außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Mai 2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**588**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2016**  
**25.05.2016**

## **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang L'Italia a contatto – lingue, letterature, arti / Italien im Kontakt – Literatur, Künste, Sprachen, Kulturen**

vom 13.05.2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 2. Februar 2016 die nachfolgende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang L'Italia a contatto – lingue, letterature, arti / Italien im Kontakt – Literatur, Künste, Sprachen, Kulturen beschlossen.

### **Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang L'Italia a contatto – lingue, letterature, arti / Italien im Kontakt – Literatur, Künste, Sprachen, Kulturen vergibt die Universität Heidelberg ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## § 2 Form und Frist

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
  
- (2) Deutsche Studieninteressenten können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang L'Italia a contatto – lingue, letterature, arti / Italien im Kontakt – Literatur, Künste, Sprachen, Kulturen immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang L'Italia a contatto – lingue, letterature, arti / Italien im Kontakt – Literatur, Künste, Sprachen, Kulturen wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
  
- (3) Für ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).



(4) Dem Antrag auf Zulassung nach Abs. 3 bzw. auf Ausstellen der Bescheinigung nach Abs. 2 (beides im Folgenden „Bewerbung“ genannt) sind folgende Unterlagen beizufügen bzw. ggf. in elektronischer Form beim Zulassungsausschuss (Kontaktadresse siehe Homepage des Romanischen Seminars) einzureichen, wenn dies in dieser Zulassungssatzung besonders bestimmt ist:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im oben genannten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet,
- c) sofern der Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder italienischer Sprache im Umfang von mindestens zwei und maximal drei DIN A4 Seiten (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden),
- e) ein vom Bewerber persönlich verfasster und unterschriebener Motivationsbrief in italienischer Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des o.g. Masterstudienganges am Romanischen Seminar der Universität Heidelberg dargelegt werden (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden),
- f) die Nennung eines Hochschullehrers oder Lehrenden, der vom Bewerber frei gewählt werden kann, und der sich bereit erklärt, gegebenenfalls auf Anfrage (durch den Zulassungsausschuss) zur Qualifikation des Bewerbers für den o.g. Masterstudiengang Stellung zu nehmen,
- g) eine Kopie der BA-Arbeit oder einer äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in deutscher oder italienischer Sprache im Umfang von einer DIN A4 Seite beizulegen (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden),

- h) falls vorhanden, Nachweise über eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang (philologischer / kulturwissenschaftlicher Fachanteil von mindestens 50 % bzw. mindestens 50 Leistungspunkten / Credit Points nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Als Abschlussnote soll in der Regel die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“ erreicht worden sein; über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss,
2. in Ausnahmefällen anstelle von Nr. 1 ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss (Abschlussnote in der Regel mindestens die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“) in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang (philologischer / kulturwissenschaftlicher Fachanteil von mindestens 25 % bzw. mindestens 35 Leistungspunkten / Credit Points nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss; über die Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss in der Regel nach einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber,

3. Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses gemäß Nr. 1 bzw. 2 können insbesondere berücksichtigt werden:
  - a) Hochschulabschlussnoten,
  - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium Aufschluss geben können,
  - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
  
4. der Nachweis italienischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann beispielsweise erfolgen durch:
  - a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in Italienischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
  - b) CELI 4 (Certificazione della Lingua Italiana) oder
  - c) CILS 3 (Certificazione di Italiano come Lingua Straniera) oder
  - d) ein Sprachzeugnis für Italienisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau C1 oder
  - e) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.Dies gilt nicht für Studienbewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus Italien nachweisen können.

5. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann in der Regel erfolgen durch:
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
  - b) einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
  - c) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 71 TOEFL-iBT Punkten oder
  - d) das International English Language Testing System (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 4,0 oder
  - e) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B1.

Dies gilt nicht für Studienbewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land nachweisen können.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungsausschuss**

(1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bewerbungen ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören; mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer, mindestens ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Hochschullehrer sein müssen. Weitere Fachvertreter können beratend hinzugezogen werden. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## § 5 Zulassungsverfahren und Bewertungskriterien

(1) Der Zulassungsausschuss beurteilt anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber für den Masterstudiengang L'Italia a contatto – lingue, letterature, arti / Italien im Kontakt – Literatur, Künste, Sprachen, Kulturen geeignet ist. Dabei werden die folgenden, wie angegeben gewichteten Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 50 %, Faktor 5),
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen z.B. durch die BA-Arbeit oder einen längeren Aufenthalt, insbesondere einen Studienaufenthalt, in Italien (Gewichtung 30 %, Faktor 3),
- c) Motivationsbrief (und/oder Empfehlungsschreiben) (Gewichtung 10 %, Faktor 1),
- d) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10 %, Faktor 1).

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei werden für jedes Kriterium Punkte auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten vergeben, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Die Bewertung kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.

(3) Die für jedes Kriterium gemäß Abs. 1 erreichte Punktzahl (jeweils maximal 10 Punkte) wird mit dem jeweils in der Klammer angegebenen Faktor multipliziert und anschließend addiert. Maximal können also 100 Punkte erreicht werden. Bewerber, die weniger als 40 Punkte erreicht haben, sind für den o.g. Studiengang ungeeignet; Bewerber, die 50 oder mehr Punkte erreicht haben, sind geeignet. Bei Bewerbern die zwischen 40 und 50 Punkte erreicht haben, ist die Eignung unklar und wird in einem gesonderten Auswahlgespräch überprüft.

(4) Bewerber können allein aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bewertungsgrundlagen vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen werden bzw. erhalten die Bescheinigung über den Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2. Bestehen noch Zweifel an der Qualifikation des Bewerbers (bei Punktzahlen zwischen 40 und weniger als 50 Punkten), lädt der Zulassungsausschuss den Bewerber zu einem kurzen persönlichen Auswahlgespräch ein. Ist schon aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich, dass der Bewerber nicht ausreichend qualifiziert ist, empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

(5) Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Eignung nach Abs. 1 bis 4 noch Zweifel bestehen, findet in der Regel spätestens 14 Tage nach Bewerbungsschluss bzw. in Absprache zwischen Bewerber und Zulassungsausschuss innerhalb von ca. 4 Wochen nach Einreichung des Antrags auf Ausstellen der Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 im Romanischen Seminar statt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann der Zulassungsausschuss ggf. die Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 ausstellen bzw. die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

## § 6 Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
  
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die danach erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
  - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im o.g. Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
  - c) die Punktzahl nach § 5 weniger als 40 Punkte beträgt und/oder der Zulassungsausschuss nach dem Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 die Nicht-Zulassung empfiehlt.
  
- (3) Bewerber, bei denen die Punktzahl gemäß § 5 Abs. 3 50 Punkte oder mehr beträgt, sowie Bewerber, die mit Erfolg am Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 teilgenommen haben, sind für das Masterstudium *Études transculturelles. Littératures et contacts linguistiques dans l'espace francophone / Transkulturelle Studien. Literatures und Sprachkontakte im frankophonen Raum* geeignet und werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen.



(4) Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach § 3 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/17. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Romanische Philologie vom 11. Juni 2010 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2010, S. 589) außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Mai 2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**600**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2016**  
**25.05.2016**

## **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden**

vom 13.05.2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 2. Februar 2016 die nachfolgende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden beschlossen.

### **Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden vergibt die Universität Heidelberg ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## § 2 Form und Frist

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
  
- (2) Deutsche Studieninteressenten können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
  
- (3) Für ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
  
- (4) Dem Antrag auf Zulassung nach Abs. 3 bzw. auf Ausstellen der Bescheinigung nach Abs. 2 (beides im Folgenden „Bewerbung“ genannt) sind folgende Unterlagen beizufügen bzw. ggf. in elektronischer Form beim Zulassungsausschuss (Kontaktadresse siehe Homepage des Romanischen Seminars) einzureichen, wenn dies in dieser Zulassungssatzung besonders bestimmt ist:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
  - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im oben genannten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet,

- c) sofern der Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder spanischer oder portugiesischer Sprache im Umfang von mindestens zwei und maximal drei DIN A4 Seiten (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden),
- e) ein vom Bewerber persönlich verfasster und unterschriebener Motivationsbrief in spanischer Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des o.g. Masterstudienganges am Romanischen Seminar der Universität Heidelberg dargelegt werden (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden),
- f) die Nennung eines Hochschullehrers oder Lehrenden, der vom Bewerber frei gewählt werden kann, und der sich bereit erklärt, gegebenenfalls auf Anfrage (durch den Zulassungsausschuss) zur Qualifikation des Bewerbers für den o.g. Masterstudiengang Stellung zu nehmen,
- g) eine Kopie der BA-Arbeit oder einer äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung des Bewerbers zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in deutscher oder spanischer oder portugiesischer Sprache im Umfang von einer DIN A4 Seite beizulegen (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden),
- h) falls vorhanden, Nachweise über eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang (philologischer / kulturwissenschaftlicher Fachanteil von mindestens 50 % bzw. mindestens 50 Leistungspunkten / Credit Points nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Als Abschlussnote soll in der Regel die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“ erreicht worden sein; über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss,
2. in Ausnahmefällen anstelle von Nr. 1 ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss (Abschlussnote in der Regel mindestens die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“) in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang (philologischer / kulturwissenschaftlicher Fachanteil von mindestens 25 % bzw. mindestens 35 Leistungspunkten / Credit Points nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss; über die Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss in der Regel nach einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber,
3. bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses gemäß Nr. 1 bzw. 2 können insbesondere berücksichtigt werden:
  - a) Hochschulabschlussnoten,
  - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium Aufschluss geben können,
  - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

4. der Nachweis spanischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann beispielsweise erfolgen durch:
- a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in Spanischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
  - b) DELE (Diploma de Español como Lengua Extranjera) vom Instituto Cervantes mit dem Abschluss "Nivel C1 (Dominio eficaz)" oder
  - c) ein Sprachzeugnis für Spanisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau C1 oder
  - d) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Dies gilt nicht für Studienbewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem spanischsprachigen Land nachweisen können.

5. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann in der Regel erfolgen durch:
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
  - b) einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
  - c) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 71 TOEFL-iBT Punkten oder
  - d) das International English Language Testing System (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 4,0 oder
  - e) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B1.

Dies gilt nicht für Studienbewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land nachweisen können.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungsausschuss**

(1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bewerbungen ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören; mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer, mindestens ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Hochschullehrer sein müssen. Weitere Fachvertreter können beratend hinzugezogen werden. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.



(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## § 5 Zulassungsverfahren und Bewertungskriterien

(1) Der Zulassungsausschuss beurteilt anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber für den Masterstudiengang Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden geeignet ist. Dabei werden die folgenden, wie angegeben gewichteten Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 50 %, Faktor 5),
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen z.B. durch die BA-Arbeit oder einen längeren Aufenthalt, insbesondere einen Studienaufenthalt, in einem spanisch- oder portugiesischsprachigen Land (Gewichtung 30 %, Faktor 3),
- c) Motivationsbrief (und/oder Empfehlungsschreiben) (Gewichtung 10 %, Faktor 1),
- d) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10 %, Faktor 1).

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei werden für jedes Kriterium Punkte auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten vergeben, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Die Bewertung kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.

(3) Die für jedes Kriterium gemäß Abs. 1 erreichte Punktzahl (jeweils maximal 10 Punkte) wird mit dem jeweils in der Klammer angegebenen Faktor multipliziert und anschließend addiert. Maximal können also 100 Punkte erreicht werden. Bewerber, die weniger als 40 Punkte erreicht haben, sind für den o.g. Studiengang ungeeignet; Bewerber, die 50 oder mehr Punkte erreicht haben, sind geeignet. Bei Bewerbern die zwischen 40 und 50 Punkte erreicht haben, ist die Eignung unklar und wird in einem gesonderten Auswahlgespräch überprüft.

(4) Bewerber können allein aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bewertungsgrundlagen vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen werden bzw. erhalten die Bescheinigung über den Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2. Bestehen noch Zweifel an der Qualifikation des Bewerbers (bei Punktzahlen zwischen 40 und weniger als 50 Punkten), lädt der Zulassungsausschuss den Bewerber zu einem kurzen persönlichen Auswahlgespräch ein. Ist schon aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich, dass der Bewerber nicht ausreichend qualifiziert ist, empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

(5) Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Eignung nach Abs. 1 bis 4 noch Zweifel bestehen, findet in der Regel spätestens 14 Tage nach Bewerbungsschluss bzw. in Absprache zwischen Bewerber und Zulassungsausschuss innerhalb von ca. 4 Wochen nach Einreichung des Antrags auf Ausstellen der Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 im Romanischen Seminar statt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann der Zulassungsausschuss ggf. die Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 ausstellen bzw. die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

## § 6 Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
  
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die danach erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
  - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im o.g. Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
  - c) die Punktzahl nach § 5 weniger als 40 Punkte beträgt und/oder der Zulassungsausschuss nach dem Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 die Nicht-Zulassung empfiehlt.
  
- (3) Bewerber, bei denen die Punktzahl gemäß § 5 Abs. 3 50 Punkte oder mehr beträgt, sowie Bewerber, die mit Erfolg am Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 teilgenommen haben, sind für das Masterstudium Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden geeignet und werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen.
  
- (4) Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach § 3 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/17. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Romanische Philologie vom 11. Juni 2010 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2010, S. 589) außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Mai 2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in dem Studiengang Geowissenschaften, Bachelor**

vom 28. April 2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 4, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. April 2016 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in dem Studiengang Geowissenschaft, Bachelor vom 23.04.2012 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 6 vom 15.05.2012, S. 391 ) beschlossen.

### **Artikel 1**

1. In § 1 Abs. 1 wird „ggf.“ vor den Worten „einem Bewerbungsgespräch“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:  
Der Studienbewerber hat den Antrag auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen.
3. In § 3 Abs. 2 Punkt d) wird das Wort „diesen“ durch „den“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind auf Verlangen der Hochschule bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

5. In § 4 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt geändert:
  - (2) Die Aufnahmeprüfungskommission wird von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften eingesetzt. Sie besteht aus 6 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Davon müssen 3 Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Der Studiendekan führt den Vorsitz.
  - (3) Die Aufnahmeprüfungskommission kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen.
6. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.  
Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.
7. § 5 Abs. 4 Punkt a wird wie folgt geändert:
  - a) die in Abs. 1 genannten Gründe vorliegen oder (...)
8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Bewerbungsgespräch eine Vorauswahl statt. Dieser liegen folgende Kriterien zugrunde:
    - a) studiengangspezifische Fächer in der HZB:
      - A Bewertung der schulischen Leistungen:
        - (I) von den im Inland in der gymnasialen Oberstufe absolvierten Fächern werden die Noten der drei letzten Halbjahre (11/1, 11/2 und 12/1 für G8 bzw. 12/1, 12/2 und 13/1 für G9) für die Fächer Biologie, Chemie, Mathematik und Physik hinzugezogen (bei der Berechnung werden nur Halbjahre berücksichtigt, in denen eine Note vorliegt).
        - (II) Die Punktzahl aus schulischen Leistungen (A) errechnet sich wie folgt:
        - (III)  $A = 2x(\text{Summe der relevanten Halbjahresnoten in den oben genannten Fächern}/\text{Anzahl der relevanten Halbjahresnoten})$ .
        - (IV) Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 30. Es wird kaufmännisch auf Ganzzahlen gerundet.

- (V) Aus den schulischen Leistungen (A) müssen mindestens 16 Punkte in die Vorauswahl eingebracht werden.
  - (VI) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in das Deutsche Punktesystem umzurechnen.
- b) studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.
- B Bewertung der sonstigen Leistungen:
- (I) Die anrechenbaren sonstigen Leistungen sind in Tabelle 1 aufgelistet und werden mit den in Tabelle 1 angegebenen Punkten bewertet.
  - (II) Für sonstige Leistungen (B) können maximal 15 Punkte vergeben werden.
  - (III) In Zweifelsfällen entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission.
- (2) Zur Bestimmung der Vorauswahl werden die erreichten Punktzahlen in den studiengangspezifischen Schulfächern (A) und den sonstigen Leistungen (B) addiert. Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- (3) Bewerbern, welche mit den Kriterien der Vorauswahl bereits mindestens 22 Punkte erreichen, wird die Eignung direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Gespräch entfällt.
- (4) Zum Bewerbungsgespräch werden alle Bewerber eingeladen, welche in der Vorauswahl mindestens 16 aber weniger als 22 Punkte erreicht haben.
9. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Das Gespräch wird an der Universität Heidelberg durchgeführt, Termine werden rechtzeitig auf der Universitätshomepage bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
10. § 8 wird wie folgt geändert:  
Beisitzer werden vom Studiendekan bestellt und (...)

11. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 und § 7 genannten Kriterien bestimmt wird.
- (2) Erreicht ein Bewerber bereits mit den Kriterien der Vorauswahl (§ 6) 22 Punkte, wird die Eignung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Universität Heidelberg direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Gespräch entfällt.
- (3) Die im Bewerbungsgespräch vergebene Punktzahl (§ 7 (5)) wird mit den Punkten aus der Vorauswahl (§ 6) zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Wer eine Gesamtpunktzahl von mindestens 30 Punkten hat, ist für ein Bachelorstudium der Geowissenschaften an der Universität Heidelberg geeignet.

12. In der Tabelle 1 werden die nachfolgenden Änderungen vorgenommen:

a. Studiengangsspezifische Berufsausbildung und –tätigkeit:

- Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief in chemischen oder physikalischen Bereichen: 5 Punkte.

Hier können maximal 5 Punkte vergeben werden.

- Gewerbliche Ausbildungen mit Abschluss als staatlich anerkannter Techniker: 5 Punkte.

Hier können maximal 5 Punkte vergeben werden.

b. Studiengangsspezifische Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen:

- Industriepraktikum oder Praktikum an einem naturwissenschaftlichen Institut oder Museum (Dauer mindestens 2 Monate): 2 Punkte.

Hier können maximal 4 Punkte vergeben werden.

- Teilnahme an Wettbewerben wie z. B. „Jugend forscht“: 2 Punkte, wenn ein Preis dabei gewonnen wurde 5 Punkte.

Hier können maximal 5 Punkte vergeben werden.

- Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst: 2 Punkten.



- c. Fachspezifische schulische Leistungen in der Oberstufe:
- Geowissenschaften/Geologie (Mindestdauer 1 Halbjahr)  
Hier kann pro Halbjahr 1 Punkt vergeben werden.
  - Geographie (Mindestdauer 1 Schuljahr, 1 Punkt pro Halbjahr)  
Hier können maximal 2 Punkte vergeben werden.

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 28.04.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**616**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2016**  
**25.05.2016**

## **Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Geowissenschaften**

vom 28. April 2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.99), von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl.2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 168), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. April 2016 die zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geowissenschaften (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.02.2009, Seite 435), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14.01.2010, S. 25), beschlossen.

### **Artikel 1**

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Feststellung der Eignung erfolgt gemäß § 5 aufgrund der folgenden Kriterien:

- a) Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung, gegebenenfalls kommt § 2 Abs. 3 zur Anwendung.
- b) Ggf. Auswahlprüfung

2. Die Reihenfolge von § 5 und § 6 wird getauscht.

Im neuen § 5 „Feststellung der Eignung“ wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Ein Bewerber gilt als geeignet, wenn er eine Punktzahl P1 von mindestens 10 (von maximal 15 Punkten) erreicht hat. In diesem Fall ist der Bewerber direkt zugelassen und auf eine Auswahlprüfung wird verzichtet. In allen anderen Fällen ist eine Auswahlprüfung durchzuführen.

Im neuen § 6 „Auswahlprüfung“ wird Abs. 6 wie folgt geändert:

(6) Zwei Mitglieder des Zulassungsausschusses oder ein Mitglied und ein Beisitzer führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 20 Minuten.

(7) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

5. In § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(3) Eine Gesamtpunktzahl wird errechnet als  $P_g = (2 \times P_1) + P_2$ . Ein Bewerber der zur Auswahlprüfung geladen wird gilt als geeignet, wenn er eine Gesamtpunktzahl  $P_g$  von mindestens 23 (von maximal 45 Punkten) erreicht hat.

6. § 7 werden Abs. 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

(1) Der Zulassungsausschuss wird von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften eingesetzt. Er besteht aus 6 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Davon müssen 3 Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Der Studiendekan führt den Vorsitz.

(2) Der Zulassungsausschuss kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen.

**619**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2016**  
**25.05.2016**

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im  
Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 28.04.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**620**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2016**  
**25.05.2016**

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Universität Heidelberg**

vom 26.04.2016

Auf Grund von §§ 58 Abs. 6 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. April 2016 die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 29. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2006, S. 101), zuletzt geändert am 11. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2015, S. 97) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung am 26. April 2016 zugestimmt.

### **Artikel 1**

In § 5 Satz 2 wird hinter dem Wort „Prüfungskommission“ der Satzteil „oder einer/einem von ihm/ihr beauftragten hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Instituts“ ergänzt.

**622**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2016**  
**25.05.2016**

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gilt erstmals für die Eignungsfeststellungsprüfung im Jahre 2016.

Heidelberg, den 26. April 2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor



## **Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Sport / Sportwissenschaft**

vom 26.04.2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), von § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. April 2016 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 26. April 2016 seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Sport, Abschlussziel Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care), jeweils Haupt- und Beifach, für Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation, Abschlussziel Bachelor, 75 % und 25 %, sowie Sportwissenschaft, Abschlussziel Bachelor, 50 %, jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber/innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

## § 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
  
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder einer einschlägigenfachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
  - b) eine Bescheinigung über die bestandene praktische Sparteingangsprüfung des Landes Baden-Württemberg,
  - c) Nachweise über ggf. vorhandene Übungsleiter-/Trainerausbildungen (Lizenzen des DOSB oder vergleichbar) und/oder leistungssportliches Engagement (Bestätigung des jeweiligen Fachverbands),
  - d) Nachweise über ggf. vorhandene Ausbildungen, die für den Bereich „Sport in Prävention und Rehabilitation“ relevant sind (z. B. Krankengymnastik, Physiotherapie),
  - e) Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet.
  
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

**625**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2016**  
**25.05.2016**

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen aus dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien; es wird gemäß § 7 je eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der/die Rektor/in auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht form-, fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Leistungen zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Übungsleiter-/Trainerausbildungen, leistungssportliches Engagement, Ausbildungen im Bereich „Sport in Prävention und Rehabilitation“, schulisches Neigungs-/Profilfach Sport), die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird.

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 840) bzw. 60 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 900) geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 15 Punkte) wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet.
- b) Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl ausweist, wird die mittlere Punktzahl, die dem im Zeugnis angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt.
- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch am Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Landessprache, so müssen die Deutschkenntnisse durch ein Zertifikat eines „Deutsch als Fremdsprache“-Tests nachgewiesen werden.

### 2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, die über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) Abgeschlossene Ausbildungen des Sports, die mindestens der Lizenzstufe I des Deutschen Olympischen Sportbundes entsprechen (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Jugendleiter, Organisationsleiter – oder vergleichbar),
- b) Berufsausbildungen oder -tätigkeiten, die für den Bereich „Sport in Prävention und Rehabilitation“ relevant sind,
- c) vordere Platzierungen bei Landesmeisterschaften in den vergangenen drei Jahren (Individualsportarten),

- d) Mitgliedschaften in Landeskadern in den vergangenen drei Jahren (Mannschaftssportarten),
- e) Abschluss des (vierstündigen) Neigungs-/Profilfaches Sport in der gymnasialen Oberstufe.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (jeweils max. 15 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 30 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste je Studiengang erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote für die Studiengänge nach § 1 wird auf jeweils 8 % festgelegt.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Sport Abschlussziel Staatsexamen sowie Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation Abschlussziel Bachelor vom 28. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 13/2009, S. 861), geändert am 25.05.2012 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 8/2012, S. 535,) und zuletzt geändert am 29.05.2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 21/2015, S. 1717), außer Kraft.

Heidelberg, den 26.04.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor



## **Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik (100 % und 50 %)**

vom 26.04.2016

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. April 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 26. April 2016 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik (mit einem Fachanteil von 100 % und 50 %) eine Aufnahmeprüfung (früher „Eignungsfeststellungsverfahren“) durch, die aus einer Vorauswahl und einem Bewerbungsgespräch besteht. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Dies gilt für alle Bewerber, die sich in das erste Fachsemester Informatik an der Universität Heidelberg immatrikulieren wollen.
  
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.
  
- (3) Eine Zulassung in das erste Fachsemester im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

## **§ 2 Fristen**

Der Studienbewerber hat die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen.

### § 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
  
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
  - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
  - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
  - c) Nachweise über ggf. vorhandene fachspezifische Zusatzqualifikationen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen,
  - d) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren oder einer Aufnahmeprüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik der Universität Heidelbergbeizufügen.
  
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### § 4 Aufnahmeprüfungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen der Aufnahmeprüfungskommission.
  
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommission setzt sich aus 5 Hochschullehrern des Faches Informatik und 5 Personen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des Faches Informatik zusammen, sowie einem studentischen Vertreter der Fächer Informatik oder Mathematik mit beratender Funktion. Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission werden von der Fakultät gewählt, weiterhin werden die Stellvertreter der Mitglieder von der Fakultät benannt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Weitere Mitglieder der Universität können beratend mitwirken.
  
- (3) Die Aufnahmeprüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik nach Abschluss des Aufnahmeprüfungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

## § 5 Aufnahmeprüfung

- (1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer
  - a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat,
  - b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren oder an einer früheren Aufnahmeprüfung in dem Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik der Universität Heidelberg erfolglos teilgenommen hat.
  
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit und damit die Eignung für den Studiengang auf Grund der in § 6 und § 7 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Aufnahmeprüfungskommission.
  
- (3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
  - b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren bzw. einer früheren Aufnahmeprüfung erfolglos teilgenommen hat.
  
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
  - b) keine Eignung im Sinne von § 9 festgestellt wird.
  
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## § 6 Kriterien für die Vorauswahl

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet eine Vorauswahl statt, um einem Teil der Bewerber die Eignung direkt auszusprechen. Dieser liegen folgende Kriterien zugrunde:

- a) studiengangspezifische Fächer in der HZB,
- b) studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
- c) studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

### A. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Von den im Inland in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe absolvierten Fächern werden
  - aa) in Mathematik alle eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier geteilt. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
  - bb) in Informatik alle Halbjahresleistungen addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
  - cc) falls Informatik nicht oder nicht durchgehend während der letzten vier Halbjahre belegt wurde, werden nach Wahl des Bewerbers die für die Hochschulzugangsberechtigung relevanten Halbjahresleistungen in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Fach ergänzend zu oder als Ersatz für Informatik addiert und durch vier dividiert. Insgesamt sollen die Halbjahresleistungen von vier Kursen aufaddiert werden, wobei beim Vorhandensein alle Informatikkurse einfließen. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.
- c) Liegen keine Punktzahlen sondern Noten von 1 bis 6 vor, werden diese in Punktzahlen umgerechnet (1,0=14 P, 2,0=11 P, 3,0=8 P, 4,0= 5 P, 5,0=2 P).

B. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die anrechenbaren sonstigen Leistungen (§ 6 Abs. 1 b und c) sind in Tabelle 1 aufgelistet und werden mit den in Tabelle 1 angegebenen Punkten bewertet. Es können maximal 15 Punkte vergeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission.

(2) Zur Bestimmung der Vorauswahl unter den Bewerbern werden die erreichten Punktzahlen in den studiengangspezifischen Schulfächern (A) und aufgrund sonstiger Leistungen (B) addiert. Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.

(3) Alle Bewerber mit mindestens 10 Punkten werden zu einem Gespräch eingeladen. Erreicht ein Bewerber bereits mit den Kriterien der Vorauswahl mindestens 23 Punkte, wird die Eignung direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Gespräch entfällt.

**§ 7 Bewerbungsgespräch**

(1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Das Gespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20. Juli bis 15. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme am Gespräch ist für Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen gemäß der Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004. Für diese Bewerber kann das Gespräch für das jeweilige Bewerbungssemester am ersten Werktag (außer Samstag) nach Bekanntgabe der Ergebnisse der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) stattfinden.

(4) Zwei stimmberechtigte Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission oder ein stimmberechtigtes Mitglied und ein Beisitzer führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten. Bei diesem Gespräch kann zusätzlich der studentische Vertreter der Aufnahmeprüfungskommission in beratender Funktion anwesend sein. Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Beiträge der einzelnen Bewerber müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(5) Die am Gespräch teilnehmenden Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten.

(6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch teilnehmenden Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission und gegebenenfalls dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder bzw. des Kommissionsmitgliedes und gegebenenfalls des Beisitzers, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.



(7) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

## **§ 8 Beisitzer**

Beisitzer werden vom Dekan oder dem Studiendekan bestellt und müssen mindestens einen Bachelor-Abschluss im Fach Informatik oder Mathematik, oder einen äquivalenten Abschluss nachweisen.

## **§ 9 Ermittlung der Eignung**

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 und § 7 genannten Kriterien bestimmt wird. Die in der Vorauswahl erreichte Punktzahl wird zu der im Bewerbungsgespräch gemäß § 7 (5) vergebenen Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Wer eine Gesamtpunktzahl von mindestens 25 erreicht hat, ist für das Bachelor-Studium Angewandte Informatik an der Fakultät geeignet.

(2) Erreicht ein Bewerber bereits mit den Kriterien der Vorauswahl mindestens 23 Punkte, wird die Eignung direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Gespräch entfällt.

**640**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2016**

**25.05.2016**

## **§ 10 Wiederholung**

Bewerber, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren oder einer Aufnahmeprüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Universität Heidelberg teilgenommen haben, können sich frühestens zum nächsten Bewerbungssemester einmalig erneut zur Aufnahmeprüfung für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 26.04.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anhang Tabelle 1:**

Bewertung der sonstigen Leistungen (studiengangspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit, studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (§ 6 Abs. 1b und 1c)). Hier können insgesamt maximal 15 Punkte vergeben werden.

- a. Studiengangspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit:
  - Gewerbliche Ausbildungen im Bereich Informatik, z.B. Programmierer, Systemadministrator: bis zu 15 Punkte pro Ausbildung.
  - Begonnenes Studium in Naturwissenschaften, der Ingenieurwissenschaften, oder Wirtschaftswissenschaften: Je 2 Punkte pro Semester für das ein Leistungsnachweis vorgelegt werden kann (hier können insgesamt maximal 4 Punkte vergeben werden).
- b. Studiengangspezifische Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen:
  - Industriepraktikum oder Praktikum an einem naturwissenschaftlichen Institut (Dauer mindestens 2 Monate): bis 3 Punkte. (hier können insgesamt maximal 6 Punkte vergeben werden).
  - Zertifikate aus den Bereichen Informatik oder Mathematik: bis 2 Punkte (hier können insgesamt maximal 4 Punkte vergeben werden).
  - Teilnahme an Wettbewerben wie z.B. „Bundeswettbewerb Informatik“, „Bundeswettbewerb Mathematik“, „Jugend Forscht“, regionale Wettbewerbe im Bereich Informatik und Mathematik: bis 4 Punkte pro Wettbewerb (hier können insgesamt maximal 8 Punkte vergeben werden).
  - Teilnahme mit Preisauszeichnung in Wettbewerben wie z.B. „Bundeswettbewerb Informatik“, „Bundeswettbewerb Mathematik“, „Jugend Forscht“, regionale Wettbewerbe im Bereich Informatik und Mathematik: bis zu 8 Punkte pro Wettbewerb.
  - Mitgliedschaft in naturwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften: bis zu 3 Punkte. (hier können insgesamt maximal 5 Punkte vergeben werden).

**642**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2016**

**25.05.2016**

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619  
[alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de)